

**Geschäftsordnung
der CDU-Landtagsfraktion
der 18. Wahlperiode**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Mitglieder
- § 2 Konstituierende Sitzung, Rechtsübergang
- § 3 Organe und Gruppen
- § 4 Fraktionsversammlung
- § 5 Aufgaben der Fraktionsversammlung
- § 6 Vorsitzende(r)
- § 7 Parlamentarische(r) Geschäftsführer(in)
- § 8 Geschäftsführender Vorstand
- § 9 Vorstand
- § 10 Arbeitskreise
- § 11 Ehrenrat
- § 12 Justitiar(in), Compliance-Beauftragte(r)
- § 13 Finanzen, Finanzbeauftragte(r), Rechnungsprüfer(in)
- § 14 Mitgliederbeitrag
- § 15 Beschlussfähigkeit und Mehrheit
- § 16 Wahlen
- § 17 Abberufung
- § 18 Ausschluss
- § 19 Abstimmung im Landtag
- § 20 Pflichten der Fraktionsmitglieder
- § 21 Geschäftsgang für parlamentarische Initiativen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Mitglieder

1. Die Fraktion besteht aus den CDU-Abgeordneten. Über den Antrag auf Aufnahme von Hospitanten(innen), die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fraktion teilnehmen, entscheidet die Fraktionsversammlung. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung darüber müssen drei Tage liegen.
2. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 2 Konstituierende Sitzung, Rechtsübergang

1. Die Mitglieder der Fraktion treten innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zu der konstituierenden Sitzung zusammen. In dieser Sitzung gibt sich die Fraktion eine Geschäftsordnung für die Legislaturperiode und wählt den Vorstand oder beschließt einen Termin für die Wahl des Vorstandes.
2. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der geschäftsführende Vorstand der vorhergehenden Wahlperiode ohne die Mitglieder, die nicht mehr dem Landtag angehören, geschäftsführend tätig.
3. Die Fraktion übernimmt Rechte und Verpflichtungen der Fraktion der vorhergehenden Wahlperiode. Diese Nachfolgeregelung bezieht sich auch auf die Entlastung des Vorstandes.

§ 3 Organe und Gruppen

1. Organe der Fraktion sind:
 - 1.1 die Fraktionsversammlung,
 - 1.2 der/die Fraktionsvorsitzende,
 - 1.3 der Geschäftsführende Vorstand,
 - 1.4 der Vorstand,
 - 1.5 die Arbeitskreise,
 - 1.6 der Ehrenrat.
2. Gruppen der Fraktion sind:
 - 2.1 die Arbeitnehmergruppe,
 - 2.2 die Mittelstandsgruppe,
 - 2.3 die Frauengruppe,
 - 2.4 die Junge Gruppe.

Die Fraktion kann weitere Gruppen einrichten. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion.

3. Der Geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben Projektgruppen einsetzen, deren Arbeitsergebnisse der Fraktion bekannt zu geben sind. Er bestimmt auch die Vorsitzenden der Projektgruppen.

§ 4 Fraktionsversammlung

1. Die Fraktionsversammlung wird durch den/die Vorsitzende(n) einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder, der Mehrheit des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Vorstandes, hat der/die Vorsitzende die Fraktionsversammlung einzuberufen.
2. Die Fraktionsversammlung tritt möglichst vor jeder Plenarsitzung zur Beratung der Tagesordnung des Landtags zusammen. Sie kann darüber hinaus zur Beratung aller wichtigen politischen Fragen, die die Arbeit des Landtags oder Angelegenheiten des Landtags betreffen, einberufen werden.
3. An der Fraktionssitzung können auf Einladung des/der Vorsitzenden Gäste teilnehmen. Als geladene Gäste gelten alle der CDU, aber nicht der CDU-Fraktion angehörenden Mitglieder der Landesregierung und die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei, der/die Vorsitzende, der/die Generalsekretär(in) und der/die Geschäftsführer(in) des CDU-Landesverbandes NRW, ein/e Vertreter/in der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. Landesbüro NRW, ferner die Vorsitzenden und Geschäftsführer(innen) der CDU-Fraktionen in den beiden Landschaftsversammlungen sowie der/die Landesvorsitzende und der/die Landesgeschäftsführer(in) in der Kommunalpolitischen Vereinigung. Über die Zulassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Fraktion und der Landesregierung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
4. Der Einladung zur Fraktionsversammlung müssen die Beschlussvorschläge schriftlich beigefügt werden. In Dringlichkeitsfällen können sie auch als Tischvorlage der Fraktion vorgelegt werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung mit Mehrheit geändert werden.
5. Über jede Fraktionssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das die Ergebnisse und auf Antrag die Abstimmungsverhältnisse enthalten muss; es kann von den Fraktionsmitgliedern jederzeit eingesehen werden.

§ 5 Aufgaben der Fraktionsversammlung

1. Die Fraktionsversammlung beschließt über die Politik der CDU-Landtagsfraktion.
 - 1.1 Sie berät die Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse des Landtags und legt dazu die Stellungnahmen der Fraktion fest.
 - 1.2 Sie beschließt über die Zahl und Aufgabenbereiche der Arbeitskreise.
 - 1.3 Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes (s. § 13 Ziff. 4).
2. Die Fraktionsversammlung wählt:
 - 2.1 den/die Vorsitzende(n),
 - 2.2 den/die Parlamentarische(n) Geschäftsführer(in) auf Vorschlag des/der

- 2.3 Vorsitzenden, zugleich als Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands,
 - 2.4 sechs Stellvertretende Vorsitzende, zugleich als Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - 2.4 den/die Justitiar(in), Compliance-Beauftragte(r) auf Vorschlag des/der Vorsitzenden, zugleich als Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - 2.5 den/die Finanzbeauftragte(n) auf Vorschlag des/der Vorsitzenden, zugleich als Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - 2.6 sechs Beisitzer/innen, zugleich als Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands,
 - 2.7 die Vorsitzenden der Arbeitskreise (Obleute) als Mitglieder des Vorstandes,
 - 2.8 die Mitglieder des Ehrenrates,
 - 2.9 die von der Fraktion zu benennenden Kandidaten(innen) für das Amt eines(r) Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses oder anderer Gremien innerhalb und außerhalb des Landtags,
 - 2.10 zwei Rechnungsprüfer(innen), beide für die Dauer einer halben Legislaturperiode, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Die Fraktionsversammlung benennt nach Vorbereitung durch den Geschäftsführenden Vorstand die Mitglieder der Fraktion für die einzelnen Gremien des Landtags sowie die Mitglieder der Fraktion für Aufgaben außerhalb des Landtags, soweit sie vom Plenum des Landtags zu wählen sind.
 4. Die Fraktionsversammlung ist unbeschadet ihrer Besetzung beschlussfähig.

§ 6 Vorsitzende(r)

1. Der/die Vorsitzende führt die Fraktion und deren Geschäfte und vertritt sie nach innen und außen. Er/sie beruft die Fraktions- und Vorstandssitzungen ein und legt ihre Tagesordnung fest. Er/sie leitet die Fraktion im Plenum des Landtags.
2. Der/die Vorsitzende kann Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes mit seiner/ihrer Vertretung in bestimmten Aufgabenbereichen beauftragen.
3. Der/die Vorsitzende kann Mitglieder der Fraktion mit besonderen Aufgaben betrauen; hierüber unterrichtet er/sie den Fraktionsvorstand.

§ 7 Parlamentarischer Geschäftsführer

Auf Vorschlag des/der Vorsitzende(n) wählt die Fraktionsversammlung den/die Parlamentarische(n) Geschäftsführer(in).

Der/die Parlamentarische Geschäftsführer(in) vertritt den/die Vorsitzende(n) in allen Angelegenheiten der Fraktion nach innen und nach außen, ist zuständig für politische Grundsatzfragen und führt die Geschäfte der Fraktion.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden (§ 5 Ziff. 2.1),

dem/der Parlamentarischen Geschäftsführer(in) (§ 5 Ziff. 2.2), den Stellvertretenden Vorsitzenden (§ 5 Ziff. 2.3), dem/der Justitiar(in) (§ 5 Ziff. 2.4), dem/der Finanzbeauftragten (§ 5 Ziff. 2.5) und den Besitzern (§ 5 Ziffer 2.6).

Ihm gehören weiter mit beratender Stimme an der/die Landtagspräsident(in) bzw. sein/ihr Vertreter und der/die Ministerpräsident(in) bzw. sein/ihre Vertreter, der Chef der Staatskanzlei, sofern sie der CDU angehören, sowie der/die Vorsitzende und der/die Generalsekretär(in) des CDU-Landesverbandes NRW.

2. Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Fraktionsversammlung vor.
3. Der Geschäftsführende Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung im Einzelnen auf Vorschlag des/der Fraktionsvorsitzenden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Obleuten (§ 5 Ziff. 2.7) sowie mit beratender Stimme den der CDU angehörenden Mitgliedern der Landesregierung und der Chefin oder dem Chef der Staatskanzlei.
2. Bei den Vorstandssitzungen kann der/die Vorsitzende Gäste zur Beratung hinzuziehen.
3. Der Vorstand berät über Vorlagen des Geschäftsführenden Vorstandes, der Arbeitskreise und der Projektgruppen an die Fraktionsversammlung. Er beschließt den jährlichen Fraktionshaushalt (§ 13 Ziff. 1).

§ 10 Arbeitskreise

1. Die Mitglieder der Arbeitskreise sind die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse des Landtags, für deren Aufgabengebiet der Arbeitskreis zuständig ist. Darüber hinaus kann jedes Fraktionsmitglied die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis beantragen; über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Jedes Fraktionsmitglied kann an jeder Arbeitskreissitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Bei Arbeitskreisen, deren Aufgabengebiet nicht mit dem Aufgabengebiet eines Landtagsausschusses übereinstimmt, sowie bei Projektgruppen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand über die Größe und Mitgliedschaft.
3. Die von der Fraktion gewählten Vorsitzenden der Arbeitskreise leiten diese. Sie sind die Sprecher(innen) der Fraktion für den gesamten Aufgabenbereich des Arbeitskreises und für die Arbeit der Fraktionsmitglieder in ihrem Ausschuss verantwortlich. Die Arbeitskreise können für Teilbereiche besondere Sprecher(innen) benennen. Will ein anderes Fraktionsmitglied in diesem Aufgabenbereich eine Erklärung für die Fraktion abgeben oder eine parlamentarische Initiative ergreifen, so ist vorher die Zustimmung des/der

verantwortlichen Sprechers/Sprecherin und des/der Parlamentarischen Geschäftsführer(in) einzuholen.

4. Die Arbeitskreise beraten über Fragen des entsprechenden Landtagsausschusses und eigene Initiativen und Vorlagen, die ihnen vom Vorstand überwiesen worden sind. Der Arbeitskreis schlägt der Fraktionsversammlung über den Geschäftsführenden Vorstand die Redner(innen) vor, die im Plenum für die Fraktion sprechen sollen.
5. Die Mitglieder der Arbeitskreise sind verpflichtet, bei Verhinderung der Teilnahme an der Arbeitskreis- oder Ausschusssitzung dem/der Vorsitzenden des Arbeitskreises Mitteilung zu machen und selbst rechtzeitig für Stellvertretung im Ausschuss zu sorgen.
6. Die Koordinierung der Tätigkeit mehrerer Arbeitskreise bei übergreifenden Aufgaben obliegt dem/der Parlamentarischen Geschäftsführer(in).

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Über seine Aufgaben beschließt der Vorstand. Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 12 Justitiar(in), Compliance-Beauftragte(r)

Der/die Justitiar(in) vertritt die Fraktion in Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Fraktionsbeschlüsse. Er/sie ist bei allen Vertragsangelegenheiten der Fraktion zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für Dauerschuldverhältnisse (s. § 13 Ziff. 3). Er/sie nimmt die Aufgabe des/der Compliance-Beauftragten im Rahmen der von der Fraktionsversammlung gefassten Beschlüsse wahr.

§ 13 Finanzen, Finanzbeauftragte(r), Rechnungsprüfer(innen)

1. Der/die Finanzbeauftragte ist für den Fraktionshaushalt und die Kassengeschäfte zuständig. Er/sie stellt jährlich den Haushalts- und Stellenplan der Fraktion auf und legt ihn dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Der/die Vorsitzende unterrichtet die Fraktion über den beschlossenen Haushaltsplan.
2. Der Vorstand erlässt ergänzend zu den hier getroffenen Regelungen eine Finanzordnung, in der u.a. die Grundsätze der Bewirtschaftung, die Zuständigkeiten sowie das Verfahren bei Verpflichtungen oder Verfügungen zulasten der Fraktionsmittel geregelt werden.
3. Sofern Dauerschuldverhältnisse begründet, verändert, fortgesetzt oder aufgelöst werden sollen, bedarf dies zur Wirksamkeit der Zeichnung durch den/die Vorsitzende(n) und den/die Finanzbeauftragte(n). Der/die Parlamentarische Geschäftsführer(in) und der/die Justitiar(in) sind vorher mit der Angelegenheit zu befassen.

4. Die Rechnungsprüfer(innen) geben dem Vorstand zur Beschlussfassung über die Haushaltsrechnung und der Fraktionsversammlung einen Bericht über die Abwicklung des abgeschlossenen Fraktionsetats und über die Ergebnisse der Rechnungs- und Kassenkontrolle. Sie schlagen der Fraktionsversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 14 Mitgliederbeitrag

Die Fraktionsversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Erhebung eines Beitrages von allen Mitgliedern zur Finanzierung gemeinschaftlicher Ausgaben im Zusammenhang mit Fraktionsveranstaltungen beschließen. Die Fraktion verwaltet diese Beiträge gesondert von den Fraktionsfinanzen durch den/die Finanzbeauftragte(n) im Einvernehmen mit dem/der Parlamentarische(n) Geschäftsführer(in). Scheidet ein Mitglied aus der Fraktion aus oder endet die Rechtsstellung als Fraktion, besteht kein Abfindungsanspruch der Fraktionsmitglieder. Endet die Rechtsstellung als Fraktion jedoch ohne dass eine Rechtsnachfolge durch eine andere Fraktion eintritt, so wird das Beitragsguthaben an die zum Zeitpunkt der Beendigung vorhandenen Mitglieder der Fraktion zu gleichen Teilen ausgeschüttet.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Mehrheit

1. Die Fraktionsversammlung, die Organe und die Gruppen der Fraktion sind, soweit sie an Tagen mit Präsenzpflicht für die Mitglieder des Landtags einberufen werden, in jedem Fall beschlussfähig, im Übrigen nur, wenn sie mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen worden sind.

Beabsichtigte Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung den Fraktionsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
3. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 16 Wahlen

1. Wahlen sind vorher anzukündigen.
2. Wahlen sind geheim. Sie können, sofern sich kein Widerspruch erhebt, auch durch Abstimmung mit Handzeichen erfolgen.
3. Wahlen erfolgen für die Dauer der halben Legislaturperiode; die Fraktion kann eine andere Wahlzeit bestimmen.

4. Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion erhält (absolute Mehrheit). Wird die absolute Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Bei Stimmgleichheit ist die Stichwahl zu wiederholen. § 16 Ziff. 3 gilt sinngemäß.
5. Für die Wahlen der Stellvertretenden Vorsitzenden (§ 5 Ziff. 2.3) wie auch für die Wahlen der Beisitzer (§ 5 Ziff. 2.6) ist jeweils ein Stimmzettel zu erstellen, auf dem alle Kandidaten aufgeführt sind. Bei der Stimmabgabe sind mindestens 50 %, höchstens 100 %, der zu Wählenden (Mandate) anzukreuzen. In den ersten beiden Wahlgängen ist die absolute Mehrheit erforderlich. Erhalten mehr Kandidaten/Kandidatinnen die absolute Mehrheit als Mandate zu vergeben sind, entscheidet die Höhe der errungenen Stimmen.

Bringt der erste Wahlgang kein abschließendes Ergebnis, nehmen alle verbliebenen Kandidaten/Kandidatinnen an einem zweiten Wahlgang teil. Falls erforderlich, finden Stichwahlen statt. An den Stichwahlen nehmen die verbliebenen Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl teil. Es ist immer die doppelte Anzahl von Kandidaten/Kandidatinnen - bezogen auf die noch zu vergebenden Mandate - zuzulassen.

6. Für die Wahl der Vorsitzenden der Arbeitskreise (Obleute) als Mitglieder des Vorstandes ist nach Möglichkeit eine Gesamtliste der (vorhandenen) Obleute zur Abstimmung zu stellen. Über zusätzliche Kandidaten/Kandidatinnen ist vorher in Einzelwahl zu entscheiden.

§ 17 Abberufung

Die Fraktionsversammlung kann in geheimer Abstimmung von ihr gewählte Mitglieder wieder abberufen. Der Antrag auf Abberufung ist allen Fraktionsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Zwischen der Bekanntgabe und Abstimmung müssen drei Werkzeuge liegen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Hälfte der Fraktionsmitglieder.

§ 18 Ausschluss

Die Fraktionsversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in geheimer Abstimmung den Ausschluss von Mitgliedern aus der Fraktion beschließen. Der Antrag auf Fraktionsausschluss kann von dem Fraktionsvorstand oder einem Viertel aller Fraktionsmitglieder gestellt werden und muss allen Fraktionsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Zwischen der Bekanntgabe und der Abstimmung müssen drei Tage liegen. An der Aussprache und Beratung über den Ausschluss dürfen nur Fraktionsmitglieder teilnehmen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion. Der Beschluss ist mit Verkündung des Ergebnisses in der Fraktionssitzung wirksam; er wird unverzüglich dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt gegeben.

§ 19 Abstimmungen im Landtag

1. In der CDU-Landtagsfraktion gibt es keinen Fraktionszwang. Die Abstimmung ist frei. Die Mitglieder sind verpflichtet, in wichtigen Fragen ihre von der Fraktionsmehrheit abweichende Abstimmungsabsicht dem/der Vorsitzenden, dem/der Parlamentarischen Geschäftsführer(in) oder der Fraktionsversammlung mitzuteilen.
2. Beschließt die Fraktionsversammlung, eine namentliche Abstimmung im Plenum herbeizuführen, sind die nicht anwesenden Mitglieder der Fraktion hierüber unverzüglich zu unterrichten. Das Recht des/der Fraktionsvorsitzenden oder des gemäß § 20 Ziff. 3 amtierenden Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes, jederzeit im Plenum eine namentliche Abstimmung zu verlangen, bleibt davon unberührt.
3. In der auf eine namentliche Abstimmung folgenden Fraktionssitzung werden die Namen der Mitglieder der Fraktion unter Angabe der Entschuldigungsgründe mitgeteilt, die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben.

§ 20 Pflichten der Fraktionsmitglieder

1. Die Fraktionsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Landtags, seiner Ausschüsse und der Gremien der Fraktion teilzunehmen.
2. Die Fraktionsmitglieder verpflichten sich,
 - 2.1 zur Eintragung in die Anwesenheitslisten bei Sitzungen von Gremien und Gruppen der Fraktion,
 - 2.2 zu rechtzeitiger Entschuldigung bei Nichtteilnahme an diesen Sitzungen, wobei anzugeben ist, unter welcher Anschrift sie erreichbar sind,
 - 2.3 zu rechtzeitiger Entschuldigung bei dem/der Fraktionsvorsitzenden oder dem/der Parlamentarischen Geschäftsführer(in) im Falle der Nichtteilnahme an Plenarsitzungen des Landtags,
 - 2.4 insbesondere bei der Beratung der von ihnen eingebrachten Initiativen in der Arbeitsgruppe und der Fraktionsversammlung mitzuwirken und bei der Beratung im Plenum anwesend zu sein.
3. Im Plenum ist jeweils der/die Vorsitzende, eine(r) seiner/ihrer Stellvertreter(innen) oder der/die Parlamentarische Geschäftsführer(in) für die Geschäfte verantwortlich. Die für den Gegenstand der Beratung im Plenum verantwortlichen Sprecher(innen) der Fraktion haben das jeweils amtierende Geschäftsführende Vorstandsmitglied dabei zu unterstützen.

Die Mitglieder, die vor Schluss einer Plenar- oder Ausschusssitzung den

Landtag verlassen wollen, sind verpflichtet, dazu die Zustimmung des/der Fraktionsvorsitzenden, des/der Parlamentarischen Geschäftsführer(in) bzw. des/der Arbeitskreisvorsitzenden einzuholen.

§ 21 Geschäftsgang für parlamentarische Initiativen

1. Alle Gesetzentwürfe, Anträge und Anfragen aus den Reihen der Fraktion sind bei dem/der Parlamentarischen Geschäftsführer(in) einzureichen. Der/die Parlamentarische Geschäftsführer(in) ist für den nachstehend jeweils vorgesehenen Geschäftsgang verantwortlich:

- 1.1 Gesetzentwürfe, Sachanträge, Entschließungsanträge, Änderungsanträge und Große Anfragen sind vor Einreichung allen sachlich betroffenen Arbeitskreisen vorzulegen und mit diesen inhaltlich abzustimmen. Bei der Einreichung ist gegebenenfalls auf das abweichende Votum mitberatender Arbeitskreise hinzuweisen. Nach Einreichung legt der/die Parlamentarische Geschäftsführer(in) die Vorlage dem Geschäftsführenden Vorstand vor.

Hält der Geschäftsführende Vorstand eine weitere Beratung in einem oder mehreren Arbeitskreisen für erforderlich, legt er die Vorlage diesem/diesen vor und berät darüber nach erfolgter Abstimmung erneut. Soweit der Geschäftsführende Vorstand der Vorlage zustimmt, legt er sie der Fraktion vor. Soweit er sie ablehnt oder der Fraktion in modifizierter Form vorlegt, kann der Verfasser der Vorlage verlangen, dass diese auch in ihrer ursprünglichen Fassung der Fraktion zur Abstimmung gestellt wird.

In Eilfällen kann über die Einbringung von Gesetzentwürfen, Sachanträgen, Entschließungsanträge, Änderungsanträgen und Großen Anfragen der Fraktionsvorstand, in Fällen von besonderer Dringlichkeit auch der/die Vorsitzende entscheiden. In diesen Fällen ist die Zustimmung der Fraktionsversammlung nachträglich einzuholen.

- 1.2 Über Anträge auf Durchführung einer Aktuellen Stunde entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. In eiligen Fällen entscheidet der/die Vorsitzende im Benehmen mit dem/der Parlamentarischen Geschäftsführer(in). Dies gilt ebenso für Eilanträge.
- 1.3 Bei Mündlichen, Dringlichen oder Kleinen Anfragen stellt der/die Parlamentarische Geschäftsführer(in) das Benehmen mit den/dem/der Vorsitzenden des/der sachlich zuständigen Arbeitskreise(s) her.

Der/die Parlamentarische Geschäftsführer(in) ist für die Weiterleitung der Vorlage an das zuständige Organ des Landtags verantwortlich.

2. Fraktionsmitglieder, die bestimmte, von der Fraktionsversammlung genehmigte parlamentarische Initiativen mit unterschreiben wollen, teilen dies dem/der Parlamentarischen Geschäftsführer(in) mit.

3. Die Beteiligung an fraktionsübergreifenden Initiativen ist dem/der Parlamentarischen Geschäftsführer(in) vorher anzuzeigen. Vor Einbringung in den Landtag ist das Votum der Fraktion abzuwarten.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 17. Mai 2022 in Kraft.
2. Bisher begründete Dauerschuldverhältnisse bleiben in Kraft. Die Gestaltung neuer Schuldverhältnisse vollzieht sich nach dieser Ordnung.